



6.12.2016

2128. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Angesichts aktueller Diskussionen, insbesondere im Dortmunder Süden, zum Thema Windenergieanlagen hat sich der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung mit dem Thema „Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund“ befasst.

Hintergrund und Chronologie

Windenergieanlagen stellen gemäß Baugesetzbuch privilegierte Anlagen im Außenbereich dar. Das heißt, dass grundsätzlich im gesamten Außenbereich Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Will eine Kommune steuern, wo im Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden dürfen und im Umkehrschluss die übrigen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen, muss die Kommune im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen.

Durch ein externes Gutachterbüro wurde untersucht, ob im Dortmunder Stadtgebiet weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in einem gesamtstädtischen Plankonzept zusammengestellt und im Jahr 2014 der Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Aufgrund von Anregungen erfolgte eine Überarbeitung des gesamtstädtischen Plankonzepts. Die überarbeitete Fassung wurde im September 2015 in die politische Beratung gegeben.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 10. Februar in diesem Jahr die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob im gesamtstädtischen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen die Schutzzone für Ausschlussflächen für Wohngebäude im Außenbereich und gemischte Bauflächen auf einen Abstand von 450 Meter ausgeweitet werden kann. Dazu wird aktuell eine Stellungnahme durch ein externes Gutachterbüro erarbeitet. Mit Ergebnissen ist voraussichtlich Ende des Jahres zu rechnen.

Die Größe des Mindestabstands zur Wohnbebauung besitzt im Vergleich zu allen anderen Rahmenbedingungen den größten Einfluss auf die Größe der potenziell für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbaren Flächen. Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf einer unzulässigen „Negativplanung“ entkräften. Wo allerdings die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern



Stadt Dortmund

MEDIENINFORMATION

Pressestelle der Stadt Dortmund
Frank Bußmann (verantwortlich)
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
Telefon: +49 (0)231/50-2 30 22
Telefax: +49 (0)231/50-2 21 67
E-Mail: pressestelle@stadtdo.de
Web: www.dortmund.de/presse
www.dortmund-überrascht-dich.de

kann nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum entschieden werden.

Derzeit drei Konzentrationszonen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sind aktuell drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit insgesamt 174,8 Hektar dargestellt. In der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW" Teil 1 - Windenergie (LANUV 2013) wird im NRW-Leitszenario für Dortmund ein Potenzial von 92 Hektar genannt. Mit den bestehenden Konzentrationszonen liegt man zwar rechnerisch über den Werten der LANUV-Potenzialstudie. Hier ist allerdings zu beachten, dass die bestehenden Konzentrationszonen zum Teil nicht die Anforderungen erfüllen, die nach heutigem Stand erforderlich wären. Daher ist die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in diesen Bereichen zum Teil eher unwahrscheinlich. Ziel der Darstellung neuer Konzentrationszonen ist es daher, die erneuerbaren Energien zu stärken und gleichzeitig eine planerische Steuerung der Standorte zu gewährleisten. Dabei muss der Windenergie eine ausreichende Anzahl an Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Stand des Verfahrens und weitere Vorgehensweise

Die aktuell laufende gutachterliche Untersuchung ist kein formelles Planverfahren. Nach Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse des Gutachterbüros entscheidet der Rat der Stadt anschließend (voraussichtlich 1. Halbjahr 2017), ob ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes – und damit zur Darstellung der ermittelten Konzentrationszonen – eingeleitet wird. Dieses Verfahren würde ein umfangreiches Beteiligungs- und Anhörungsverfahren der Bürger und Träger öffentlicher Belange beinhalten. Erst mit Abschluss dieses Verfahrens ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den neuen Konzentrationszonen planungsrechtlich möglich. Um in Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichten zu können, bedarf es darüber hinaus einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden Aspekte wie beispielsweise Lärm, optisch bedrängende Wirkung, Höhe der Anlagen, Artenschutz und Flugsicherung geprüft und wenn nötig Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Potenzialflächen Großholthäuser Mark

Da im Flächennutzungsplan aktuell im Bereich Löttringhausen/Schnee keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich aktuell bauplanungsrechtlich nicht möglich. Auch liegt nach aktuellem Kenntnisstand kein Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich bei der zuständigen Behörde in Hagen (Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen) vor.



Stadt Dortmund

MEDIENINFORMATION

Pressestelle der Stadt Dortmund
Frank Bußmann (verantwortlich)
Friedensplatz 1, 44122 Dortmund
Telefon: +49 (0)231/50-2 30 22
Telefax: +49 (0)231/50-2 21 67
E-Mail: pressestelle@stadtdo.de
Web: www.dortmund.de/presse
www.dortmund-überrascht-dich.de

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist es notwendig zu prüfen, ob auf den im Plankonzept identifizierten Potenzialflächen windenergieanlagenempfindliche Arten vorkommen, die sich als vorhabenverhindernd auswirken können. Dies wurde im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP 1) untersucht. Für alle Potenzialflächen, die im Plankonzept zur Darstellung als Konzentrationszonen empfohlen werden, gilt, dass keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von windenergieanlagenempfindlichen Arten vorliegen, die sich in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz als vorhabenverhindernd auswirken könnten. Falls im weiteren Verfahren neue Erkenntnisse zu windenergieanlagenempfindliche Arten gewonnen werden, werden diese selbstverständlich berücksichtigt.

Wenn die Potenzialflächen als Konzentrationszonen dargestellt würden und dort Windenergieanlagen errichtet werden sollten, müssten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Belange unter Berücksichtigung entsprechender Kartierungen bezogen auf die konkreten Planungen hinsichtlich der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargelegt und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Im Vorentwurf des neuen Landschaftsplans sind die Waldbereiche im Umfeld der Potenzialfläche Großholthäuser Mark als Naturschutzgebiet vorgesehen, nicht jedoch die Potenzialflächen selbst. Ob zusätzlich ein Abstand zu dem geplanten Naturschutzgebiet eingehalten werden muss, wird im weiteren Verfahren geprüft.

Kontakt: Maximilian Löchter